

Übersichtstabelle: Gesundheitsgesetz des Kantons Wallis – Stellungnahme santésuisse vom 28. Juni 2018

Geltendes Recht	Revisionsvorschlag	Vorschlag santésuisse	Bemerkungen santésuisse
			<p>Allgemeines</p> <p>1. Gliederung Im Bericht zum Vorentwurf des Gesundheitsgesetzes wird festgehalten, dass der aktuelle Gesetzesvorentwurf viele Artikel oder Absätze mit numerischer Zahl, aber auch mit Buchstaben und mit lateinischen Adverbien enthält. Für die zweite Lesung im Grosse Rat soll diese ungünstige provisorische Nummerierung durch eine ausschliesslich aus Zahlen bestehende fortlaufende Nummerierung ersetzt werden. santésuisse fragt sich, ob es sich bei einer Totalrevision im Sinne der vorliegenden nicht als zielführender erweist, die Gesetzesstruktur von Anfang an gänzlich zu erneuern und nicht die bisherige Artikelstruktur zu verwenden.</p>
<p>Art. 12 Gemeinden¹ Die Gemeinden arbeiten am Vollzug des vorliegenden Gesetzes mit, namentlich im Bereich der Gesundheitspolizei.</p>	<p><i>Art. 12 Abs. 1bis (neu)</i> Gemeinden</p> <p>^{1bis} Sie ergreifen in Zusammenarbeit mit den anderen Gemeinden der Region im Rahmen der kantonalen Gesundheitspolitik und unter Vorbehalt der spezifischen Kompetenzen des Kantons sämtliche Massnahmen, mit denen eine angemessene Deckung des ambulanten Versorgungsbedarfs ihrer Bevölkerung gewährleistet werden kann.</p>		<p>Mit dem neuen Absatz ^{1bis} soll bezweckt werden, die Rolle der Gemeinden im öffentlichen Gesundheitswesen zu klären. Durch die gewählte Formulierung „mit den anderen Gemeinden der Region“ ist unklar, ob die geforderte Zusammenarbeit der Gemeinden rein kantonal oder auch interkantonal zu erfolgen hat. Nach Auffassung von santésuisse ist insbesondere für die Planung der ambulanten spezialärztlichen Versorgung eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit sowohl der Kantone als auch der Gemeinden von</p>

Übersichtstabelle: Gesundheitsgesetz des Kantons Wallis – Stellungnahme santésuisse vom 28. Juni 2018

<p>² Sie können dem Staatsrat alle Massnahmen vorschlagen, die sie im Bereich des Gesundheitswesens als notwendig erachten.</p> <p>³ Sie erfüllen die Aufgaben, die ihnen durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragen werden.</p> <p>⁴ Sie sind auf ihrem Gebiet zuständig für die öffentliche Hygiene und ordnen angemessene Massnahmen an, wenn diese gefährdet ist. Sie erarbeiten diesbezüglich Bestimmungen, die dem Staatsrat zur Genehmigung zu unterbreiten sind.</p>			<p>grosser Wichtigkeit. Zudem ist zu berücksichtigen, dass das KVG für die Versicherten explizit die freie Arzt- und Spitalwahl innerhalb der ganzen Schweiz, also auch ausserkantonale, vorsieht.</p>
	<p><i>Art. 22a Patientenverfügung (neu)</i></p> <p>¹ Eine urteilsfähige Person kann in einer Patientenverfügung festlegen, welchen medizinischen Massnahmen sie im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmt oder nicht zustimmt.</p> <p>² Sie kann auch eine natürliche Person bezeichnen, die im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit mit dem behandelnden Arzt die medizinischen Massnahmen besprechen und in ihrem Namen entscheiden soll. Sie kann dieser Person Anweisungen geben.</p> <p>³ Darüber hinaus kommen die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches über die Patientenverfügung zur Anwendung.</p>		<p>Es besteht die Möglichkeit, dass sich eine Person anstelle in einer Patientenverfügung in einem Vorsorgeauftrag gemäss Art. 360 ff. ZGB zur Vertretung für den medizinisch-pflegerischen Bereich geäussert hat. Zudem ist es möglich, dass ein errichteter Vorsorgeauftrag konkrete Bestimmungen zu medizinisch-pflegerischen Massnahmen enthält, was als Patientenverfügung innerhalb dieses Vorsorgedokuments gilt. Die Art. 22a und 22b sind in dieser Hinsicht zu ergänzen.</p>

Übersichtstabelle: Gesundheitsgesetz des Kantons Wallis – Stellungnahme santésuisse vom 28. Juni 2018

<p>Art. 23 Recht auf Information</p> <p>¹ Der Patient hat ein Recht, auf einfache, für ihn verständliche und annehmbare Weise informiert zu werden über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) seinen Gesundheitszustand und die entsprechende Diagnose; b) den Gegenstand, die Modalitäten, den Zweck, die Risiken und die Kosten der ins Auge gefassten prophylaktischen, diagnostischen oder therapeutischen Massnahmen; c) die Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und zur Krankheitsvorsorge. <p>² Ist die Übernahme der Leistungen durch die Krankenversicherung nicht gewährleistet, hat die Gesundheitsfachperson den Patienten hierüber zu informieren.</p> <p>³ Ist der Patient nicht urteilsfähig, wird das Recht auf Information durch die Person, die zuständig ist, ihn zu vertreten, ausgeübt.</p> <p>⁴ Handelt eine Gesundheitsfachperson als Experte, informiert sie den Patienten über den Gegenstand und den Zweck ihrer Tätigkeit sowie über die Drittperson, welcher sie ihre Feststellungen übermittelt.</p>	<p><i>Art. 23 Abs. 1 Bst. a, 1bis (neu), 1ter (neu) und 3</i> Recht auf Information</p> <p>a) seinen Gesundheitszustand, die entsprechende Diagnose und Prognose;</p> <p>^{1bis} Er kann eine schriftliche Zusammenfassung dieser Informationen verlangen.</p> <p>^{1ter} Er kann bei einer Gesundheitsfachperson eine Zweitmeinung einholen.</p> <p>³ Ist der Patient nicht urteilsfähig, wird das Recht auf Information durch die zu seiner Vertretung berechnigte Person ausgeübt.</p>		<p>Das Recht auf Information und vollständige Aufklärung ist zentral. Wichtig erscheint aber in diesem Kontext der Zusatz, dass die in Abs. 1^{bis} erwähnte schriftliche Zusammenfassung durch den jeweiligen Leistungserbringer zu erfolgen hat.</p>
--	--	--	--

Übersichtstabelle: Gesundheitsgesetz des Kantons Wallis – Stellungnahme santésuisse vom 28. Juni 2018

<p>Art. 32 Grundsätze für die Aufhebung des Berufsgeheimnisses</p> <p>¹ Die Gesundheitsfachperson kann mit der Zustimmung der betroffenen Person oder der schriftlichen Bewilligung der zuständigen Behörde nach Artikel 33 des vorliegenden Gesetzes vom Berufsgeheimnis entbunden werden.</p> <p>² Ausserdem sind die gesetzlichen Bestimmungen über die Auskunftspflicht und die Zeugnispflicht vorbehalten.</p>	<p><i>Art. 32 Abs. 1, 1bis und 2</i> Grundsätze für die Entbindung vom Berufsgeheimnis (<i>neuer Titel</i>)</p> <p>¹ Die Gesundheitsfachperson kann mit der Zustimmung der betroffenen Person oder <i>andernfalls</i> mit der schriftlichen Bewilligung der zuständigen Behörde nach Artikel 33 des vorliegenden Gesetzes vom Berufsgeheimnis entbunden werden.</p> <p>^{1bis} Ist das Einholen der Einwilligung der Interessierten mit unverhältnismässig grossen Schwierigkeiten verbunden, insbesondere bei Gutachten, die von den Gesundheitsbehörden zur Qualität oder Art der Versorgung, die einer grossen Zahl von Patienten zuteil kommt, angeordnet wurden, können sich die Gesundheitsfachpersonen ohne den Patienten anzugehen direkt an die zuständige Behörde wenden.</p> <p>² Ausserdem sind die gesetzlichen Bestimmungen über eine Notsituation sowie über die Auskunfts- oder Zeugnispflicht vorbehalten.</p>	<p>¹ Die Gesundheitsfachperson kann mit der Zustimmung der betroffenen Person oder <u>subsidiär</u> mit der schriftlichen Bewilligung der zuständigen Behörde nach Artikel 33 des vorliegenden Gesetzes vom Berufsgeheimnis entbunden werden.</p>	<p>Mit der vorgesehenen Ergänzung durch das Wort <i>andernfalls</i> wird nicht deutlich gemacht, dass die schriftliche Bewilligung der Behörde im Rahmen der Entbindung vom Berufsgeheimnis <i>subsidiär</i> zur Zustimmung der betroffenen Person angesehen wird. Gestützt auf den Vorentwurf des Gesetzestextes wird vielmehr davon ausgegangen, dass es sich dabei um gleichrangige Alternativvorgänge handelt. santésuisse schlägt deshalb vor, den Begriff <i>andernfalls</i> im Gesetzestext mit dem Wort <i>subsidiär</i> zu ersetzen.</p>
<p>Art. 35 Aufnahme und Information</p> <p>¹ Jeder hat das Recht auf Aufnahme in eine gemeinnützige Krankenanstalt, um die seinem Gesundheitszustand entsprechende Pflege zu erhalten, sofern die erforderliche Pflege zum Aufgabenbereich der Anstalt gehört.</p>	<p><i>Art. 35 Abs. 1, 2, 3 (neu), 4 (neu) und 5 (neu)</i> Aufnahme und Information</p> <p>¹ Jeder hat das Recht auf Aufnahme in eine bewilligte Gesundheitsinstitution, um die seinem Gesundheitszustand entsprechende Versorgung zu erhalten, sofern die erforderliche Versorgung zum Aufgabenbereich der Gesundheitsinstitution gehört und sie deren Kapazitäten nicht sprengt.</p>		<p>santésuisse begrüsst sowohl den in Abs. 1 eingefügten Zusatz der Rechtsbeschränkung aus Kapazitätsgründen sowie den neu hinzugefügten Abs. 5, wonach die Gesundheitsinstitutionen ihre Leistungstarifizierung zu veröffentlichen haben. Diese Vorschrift bewegt die Versicherten indirekt dazu, keine unnötigen Leistungen in Anspruch zu nehmen und stärkt zudem auch deren Selbstverantwortung, was zu befürworten ist.</p>

Übersichtstabelle: Gesundheitsgesetz des Kantons Wallis – Stellungnahme santésuisse vom 28. Juni 2018

<p>² Bei der Aufnahme in eine Krankenanstalt muss jeder Patient schriftlich über seine Rechte und Pflichten informiert werden.</p>	<p>² Bei der Aufnahme in eine Gesundheitsinstitution muss jeder Patient schriftlich über seine Rechte und Pflichten informiert werden.</p> <p>³ Die Spitäler und die Zentren für ambulante Chirurgie oder ähnliche Institutionen teilen dem Patienten bei der Aufnahme mit, welcher Arzt für seine Behandlung zuständig ist.</p> <p>⁴ Die Gesundheitsinstitutionen veröffentlichen die Liste der medizinischen Verantwortlichen und der Pflegeverantwortlichen mit Angabe ihres Titels und Tätigkeitsbereichs. Dazu gehört die Liste der Kaderärzte und/oder der Belegärzte der Spitäler und der Zentren für Chirurgie.</p> <p>⁵ Die Gesundheitsinstitutionen veröffentlichen ihre Leistungstarifizierung.</p>		
<p>5. Kapitel: Pflegequalität und Patientensicherheit Art. 40 Ziele Die Krankenanstalten und -institutionen verpflichten sich ebenso wie die Gesundheitsfachpersonen aktiv die bestmögliche Qualität der Pflege sicherzustellen und die Sicherheit der Patienten zu fördern.</p>	<p>5. Kapitel: Patientensicherheit und Versorgungsqualität (<i>neuer Titel</i>) Art. 40 Ziele Die Gesundheitsinstitutionen verpflichten sich ebenso wie die Gesundheitsfachpersonen, sich aktiv dafür einzusetzen, die bestmögliche Versorgungsqualität zu gewährleisten und weiterzuentwickeln sowie die Patientensicherheit zu fördern.</p>		<p>Hier fehlt aus Sicht von santésuisse der Zusatz, dass die Versorgungsqualität denn auch zu bezahlbaren Preisen zu erfolgen hat.</p>
	<p>Art. 40a (<i>neu</i>) Sicherheits- und Qualitätsstandards</p> <p>¹ Die Gesundheitsinstitutionen müssen die national und international wissenschaftlich anerkannten Sicherheits- und Qualitätsstandards einhalten, insbesondere was die Qualifikationen der</p>		<p>Der Einführung eines Gesetzesartikels zu den Sicherheits- und Qualitätsstandards ist im Grundsatz beizustimmen. Dadurch wird vorgegeben, welche Kriterien im Rahmen der Qualitätsbeurteilung und –förderung jeweils zwingend zu berücksichtigen sind, welche Grund-</p>

Übersichtstabelle: Gesundheitsgesetz des Kantons Wallis – Stellungnahme santésuisse vom 28. Juni 2018

	<p>medizinisch-pflegerischen Teams, die Geräte, die klinischen Praktiken sowie die Fallzahlen pro Gesundheitsfachperson und pro Jahr anbelangt.</p> <p>² Die Gesundheitsinstitutionen sind verpflichtet, einen Patienten in eine andere Gesundheitsinstitution in der Schweiz verlegen zu lassen, wenn eine standardkonforme Behandlung nicht gewährleistet werden kann.</p>		<p>lagen dabei zu verwenden und in welcher Form die individuellen Ergebnisse gegenüber den Kostenträgern und der breiten Öffentlichkeit transparent zu machen sind.</p> <p>Abs. 2 birgt aber die Gefahr, dass gestützt auf die vorerwähnten individuellen Ergebnisse unterschiedliche kantonale Preissegmente bestehen, welche bei einer schweizweiten Verlegung aus Patientenoptik eine Ungleichbehandlung bedeuten.</p>
	<p><i>Art. 42a (neu)</i> Rolle der Gesundheitsinstitutionen und der Gesundheitsfachpersonen</p> <p>¹ Die Leistungserbringer sind für ihre Versorgungsqualität und für die Sicherheit ihrer Patienten verantwortlich.</p> <p>² Sie sind verpflichtet, die von der KPSVQ verlangten Daten zu liefern, namentlich in Verbindung mit ihrem Qualitätsmanagementsystem. Die KPSVQ gewährleistet die Vertraulichbehandlung der Daten.</p> <p>³ Jede Gesundheitsinstitution setzt ein Qualitätsmanagementsystem ein, das einen Prozess zur Meldung und Handhabung von Zwischenfällen enthält.</p> <p>⁴ Jeder Mitarbeiter einer Gesundheitsinstitution muss sich an das Verfahren zur Meldung und Handhabung von Zwischenfällen halten.</p>		<p>Im Sinne einer hochwertigen Versorgungsqualität und der diesbezüglich förderlichen Transparenz begrüsst santésuisse den neuen Art. 42a und insbesondere auch die in Abs. 5 vorgesehene Datenlieferung. Unklar ist jedoch, welche Indikatoren diesbezüglich beschrieben sind und wie oft die vorgesehene Veröffentlichung erfolgen soll.</p>

Übersichtstabelle: Gesundheitsgesetz des Kantons Wallis – Stellungnahme santésuisse vom 28. Juni 2018

	<p>⁵ Die Gesundheitsinstitutionen veröffentlichen die Daten im Zusammenhang mit den Qualitätsindikatoren.</p>		
<p>Art. 65 Bewilligung für übrige Gesundheitsberufe</p> <p>¹ Wer auf eigene Verantwortung eine Tätigkeit ausüben will, die zu den übrigen Gesundheitsberufen gehört, benötigt eine Bewilligung des Departements.</p> <p>² Für die Ausübung eines anderen Gesundheitsberufs unter der Aufsicht und der Verantwortung einer Gesundheitsfachperson oder im Rahmen einer Krankenanstalt oder -institution braucht es keine Bewilligung. Die Gesundheitsfachperson, die Krankenanstalt oder -institution, die einen Vertreter eines übrigen Gesundheitsberufs anstellt, muss sich vergewissern, dass dieser die Bedingungen nach Artikel 67 erfüllt und das Departement informieren.</p> <p>³ Aus Gründen der öffentlichen Gesundheit oder des Patientenschutzes kann der Staatsrat aber die Ausübung eines übrigen Gesundheitsberufs unter der Aufsicht und der Verantwortung einer Gesundheitsfachperson oder im Rahmen einer Krankenanstalt oder -institution dennoch einer Bewilligung gemäss Bedingungen von Artikel 67 unterstellen.</p>	<p><i>Art. 65 Abs. 1, 2 und 3</i> Bewilligung für die bundesrechtlich geregelten Gesundheitsberufe und die übrigen Gesundheitsberufe (<i>neuer Titel</i>)</p> <p>¹ Wer auf eigene berufliche Verantwortung einen bundesrechtlich geregelten Gesundheitsberuf oder einen anderen Gesundheitsberuf ausüben will, muss über eine Bewilligung der Dienststelle für Gesundheitswesen verfügen.</p> <p>² Aufgehoben.</p> <p>³ Die Gesundheitsfachperson mit Berufsausübungsbewilligung oder die bewilligte Gesundheitsinstitution, die eine Gesundheitsfachperson anstellt, muss sich vergewissern, dass diese die Voraussetzungen gemäss dem vorliegenden Gesetz erfüllt. Die Dienststelle für Gesundheitswesen kann für bestimmte Berufe eine aktualisierte Liste der angestellten Fachpersonen verlangen.</p>		<p>Insbesondere bei den bundesrechtlich geregelten Gesundheitsberufen erachtet santésuisse die Einhaltung gewisser Vorgaben als wichtig – unerheblich ob als selbständig erwerbend oder im Angestelltenverhältnis. Entsprechend sollten gewisse Standards vorgegeben werden.</p> <p>Zudem fällt auf, dass der Wortlaut hinsichtlich der eigenen fachlichen Verantwortung uneinheitlich gewählt wurde. In Art. 65 Abs. 1 wird von der eigenen beruflichen Verantwortung gesprochen, während Art. 67 Abs. 1^{bis} von der eigenverantwortlichen Ausübung eines Gesundheitsberufes ausgeht. Es ist davon auszugehen, dass diese Begrifflichkeiten grundsätzlich vollumfänglich der in Art. 34 MedBG statuierten Formulierung der privatwirtschaftlichen Ausübung eines universitären Medizinberufes in eigener fachlicher Verantwortung entsprechen sollen.</p> <p>santésuisse bittet vor diesem Hintergrund um eine einheitliche Handhabung der Begrifflichkeiten.</p>

Übersichtstabelle: Gesundheitsgesetz des Kantons Wallis – Stellungnahme santésuisse vom 28. Juni 2018

<p>Art. 67 Bedingungen für das Ausstellen einer Bewilligung für die übrigen Gesundheitsberufe</p> <p>¹ Das Departement erteilt der selbstständigen Gesundheitsfachperson eine Bewilligung, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das erforderliche Diplom oder den erforderlichen Titel besitzt; b) die nötige praktische Erfahrung aufweist; c) frei ist von psychischen und physischen Beschwerden, die mit der Ausübung der betreffenden Tätigkeit unvereinbar sind; d) nicht Gegenstand einer verwaltungsrechtlichen Sanktion oder eines Strafurteils wegen schwerer oder wiederholter Verletzung der Berufspflichten oder wegen standesunwürdigen Verhaltens bildete; e) handlungsfähig ist. 	<p><i>Art. 67 Abs. 1, 1bis (neu), 2 und 3</i> Bewilligungsvoraussetzungen für die bundesrechtlich geregelten Gesundheitsberufe und die übrigen Gesundheitsberufe (<i>neuer Titel</i>)</p> <p>¹ Die Berufsausübungsbewilligung für einen bundesrechtlich geregelten Gesundheitsberuf wird zu den Bedingungen gemäss Bundesgesetzgebung ausgestellt.</p> <p>^{1bis} Die Bewilligung zur eigenverantwortlichen Ausübung eines anderen Gesundheitsberufs wird ausgestellt, wenn der Gesuchsteller:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das erforderliche Diplom oder den erforderlichen Titel besitzt; b) die nötige praktische Erfahrung aufweist; c) frei von psychischen und physischen Beschwerden ist, die mit der Ausübung der betreffenden Tätigkeit unvereinbar sind; 		<p>Gemäss Art. 50 KVV fallen auch die Logopädinnen und Logopäden unter die bundesrechtlich geregelten Gesundheitsberufe. In der entsprechenden Aufzählung im vorliegenden Bericht fehlt diese Berufsgattung jedoch gänzlich.</p>
--	---	--	--

Übersichtstabelle: Gesundheitsgesetz des Kantons Wallis – Stellungnahme santésuisse vom 28. Juni 2018

<p>² Ist für die Anerkennung von ausländischen Diplomen und Titeln nicht eine Bundesbehörde zuständig, so entscheidet das Departement auf Grund der Stellungnahme der Aufsichtskommission der Gesundheitsberufe.</p> <p>³ Der Staatsrat erlässt auf dem Verordnungsweg detaillierte Bestimmungen über die Ausübung der einzelnen Berufe des Gesundheitswesens.</p>	<p>d) nicht Gegenstand einer verwaltungsrechtlichen Sanktion oder eines Strafurteils wegen schwerer oder wiederholter beruflicher Verfehlungen oder wegen standesunwürdigen Verhaltens war;</p> <p>e) handlungsfähig ist;</p> <p>f) über die notwendigen Kenntnisse einer Amtssprache des Kantons verfügt.</p> <p>² Wenn die Anerkennung ausländischer Diplome und Titel nicht einer Bundesbehörde obliegt, befindet die Dienststelle für Gesundheitswesen.</p> <p>³ Der Staatsrat legt auf dem Verordnungsweg die ausführlichen Bedingungen fest.</p>		
<p>Art. 72 Register der Bewilligungen</p> <p>¹ Das Departement führt für jeden bewilligungspflichtigen Beruf ein gesondertes Register, in welchem die erteilten Bewilligungen und die Verfügungen über Einschränkung und Entzug eingetragen werden.</p> <p>² Die Inhaber einer Bewilligung haben von sich aus oder auf Anfrage das De-</p>	<p><i>Art. 72 Abs. 1, 2, 2bis (neu) und 3</i> Meldepflicht und Bewilligungsregister (<i>neuer Titel</i>)</p> <p>¹ Die Inhaber einer Berufsausübungsbe- willigung oder einer anderen im Ge- setz oder in der Verordnung vorgese- henen Bewilligung müssen die Dienst- stelle für Gesundheitswesen schriftlich über jede Tatsache informieren, die zu einer Änderung ihrer Bewilligung füh- ren könnte, namentlich Änderungen des Zivilstands, der Adresse, des Be- schäftigungsgrads oder des Gesund- heitszustands, was die Berufsaus- übung beeinträchtigen könnte.</p> <p>² Die Dienststelle für Gesundheitswesen führt ein Register der bewilligungs- pflichtigen Berufe, in dem alle erteilten</p>		<p>Die Mitteilung von Änderungen im Zu- sammenhang mit der erhaltenen Be- willigung ist wichtig für die Leistungs- qualität im Gesundheitswesen, wes- halb die Einführung dieser entspre- chenden Meldepflicht sehr zu begrü- sen ist. Es wäre in diesem Sinne wün- schenswert, wenn sämtliche gemel- dete Mutationen und Entzüge von Be- rufsausübungsbe- willigungen automa- tisch auch der SASIS AG gemeldet würden.</p>

Übersichtstabelle: Gesundheitsgesetz des Kantons Wallis – Stellungnahme santésuisse vom 28. Juni 2018

<p>partement über Tatsachen zu informieren, die zu einer Änderung ihres Registerintrages führen können.</p> <p>³ Diese Register sind öffentlich.</p>	<p>Bewilligungen sowie die Verfügungen über Einschränkung und Entzug eingetragen werden.</p> <p>^{2bis} Die Dienststelle für Gesundheitswesen kann Informationen im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Fachpersonen mit Berufsausübungsbewilligung sowie die Dokumente, die sie für die gute Führung der Dossiers und die Verwaltung dieser Fachpersonen als nützlich erachtet, verlangen.</p> <p>³ Die Bekanntgabe der öffentlichen Daten erfolgt gemäss der Bundesgesetzgebung über die Medizinalberufe und gilt analog für alle anderen bewilligungspflichtigen Berufe.</p>		
<p>Art. 85 Kategorien</p> <p>¹ Die Krankenanstalten und -institutionen teilen sich namentlich in folgende Kategorien auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Spitäler; b) Zentren für ambulante Chirurgie und ähnliche Institutionen; c) Pflegeheime für Betagte; d) sozialmedizinische Zentren; e) Heilbäder; f) an Spitäler angegliederte medizinisch-technische Institute; g) Laboratorien für medizinische Analysen; h) Zahnkliniken; i) Gesundheitsligen, andere Kompetenzzentren und spezialisierte Institutionen. 	<p>Art. 85 Abs. 1 und 2 Kategorien</p> <p>¹ Die dem vorliegenden Gesetz unterstellten Gesundheitsinstitutionen sind unabhängig ihrer Rechtsform in folgende Kategorien eingeteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Spitäler; b) Pflegeheime; c) Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause; d) Tages- und Nachtstrukturen; e) ambulante Versorgungsstrukturen, insbesondere: Zentren für ambulante Chirurgie, ambulante Ärztezentren, Praxen, Gemeinschaftspraxen, Zahnkliniken, hausärztliche Notfallpraxen, Permanenzen, medizinische Versorgungszentren; f) medizinisch-technische Institute, insbesondere: Labor, Apotheke, Radiologie, bildgebende Verfahren, Infusionszentrum; 		<p>Im Bericht zum Vorentwurf des Gesundheitsgesetzes wird zu Art. 85 ausgeführt, dass die hier verwendeten Kategorien und Bezeichnungen an die Terminologie des KVG angepasst werden. Dies stimmt nicht gänzlich. Einige der normierten Begriffe finden sich nicht im KVG.</p> <p>Im Bericht wird zu Art. 2a zudem ausgeführt, dass an allen Stellen im vorliegenden Gesetzestext der Begriff „Anstalt“ durch den Begriff „Institution“ ersetzt werde, da „Anstalt“ eine negative Konnotation aufweisen würde. Hier wird nun aber demgegenüber der Begriff „Anstalt“ neu in den Gesetzestext eingefügt, was den vorgängigen Ausführungen widerspricht.</p>

Übersichtstabelle: Gesundheitsgesetz des Kantons Wallis – Stellungnahme santésuisse vom 28. Juni 2018

<p>² Der Staatsrat kann weitere Kategorien von Krankenanstalten und -institutionen bezeichnen, namentlich Einrichtungen auf einer Zwischenstufe zwischen den im vorangehenden Absatz angeführten Kategorien, Forschungsinstitute sowie spezifische Anstalten und Institutionen, deren Schaffung oder Betrieb durch bundesgesetzliche Bestimmungen vorgeschrieben wird, insbesondere durch die Bestimmungen des Zivilgesetzbuchs über den fürsorgerischen Freiheitsentzug und des Jugendstrafrechts.</p>	<p>g) andere in der Bundesgesetzgebung genannte Anstalten, Einrichtungen oder Organisationen aus dem Gesundheitsbereich.</p> <p>² Der Staatsrat kann weitere Kategorien von Gesundheitsinstitutionen bezeichnen.</p>		
	<p>4. Kapitel Medizinisch-technische Grossgeräte (neu) <i>Art. 92a (neu)</i> Gegenstand und Anwendungsbereich</p> <p>¹ Mit dem vorliegenden Kapitel wird die Regulierung von medizinischtechnischen Grossgeräten (nachstehend: Grossgeräte) eingeführt.</p> <p>² Es gilt für Grossgeräte im öffentlichen und privaten, stationären und ambulanten Bereich.</p> <p>³ Es enthält eine Liste mit Grossgeräten und weiteren Geräten der hochspezialisierten Medizin, deren Inbetriebnahme bewilligungspflichtig ist.</p> <p>⁴ Durch die Regulierung wird gewährleistet, dass der Bedarf an versorgungswichtigen Grossgeräten, deren Leistungen zulasten der obligatorischen</p>		<p>Ein Überangebot von medizinisch-technischen Geräten kann unter anderem zu unnötigen Untersuchungen der Patienten sowie zu einer Kostensteigerung in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung führen. Aus Gründen der Qualität und der Kosten sollte dies deshalb möglichst vermieden werden.</p> <p>Eine Regulierung von Grossgeräten durch den Kanton ist aber nach Auffassung von santésuisse nicht der richtige Weg um die Kosten der Wohnbevölkerung einzudämmen. Die Inanspruchnahme solcher Leistungen findet kantonsübergreifend statt. Trotz der kantonalen Steuerung und einer allfälligen Einschränkung des Angebots kann die Wohnbevölkerung des Kantons Wallis bildgebende Verfahren ausserkantonale in Anspruch nehmen. Zudem werden</p>

Übersichtstabelle: Gesundheitsgesetz des Kantons Wallis – Stellungnahme santésuisse vom 28. Juni 2018

	<p>Krankenpflegeversicherung abgerechnet werden, gedeckt wird.</p>		<p>bildgebende Verfahren durch die zuweisenden Ärzte und Spitäler veranlasst. Die Anzahl notwendiger Bilder werden anschliessend durch die Radiologen bestimmt. Die hier vorgesehene kantonale Steuerung tangiert die Verschreibungspraxis dieser Leistungserbringer nicht.</p> <p>Der Betrieb von medizinisch-technischen Grossgeräten bewegt dazu, die Tarifstruktur auszureizen, was nicht im Sinne des KVG sein kann. Mit einer sachgerechten Tarifstruktur im Bereich der bildgebenden Verfahren können die heutigen Fehlanreize beseitigt und damit auch die Problematik der Überversorgung verringert werden. Damit liessen sich die Kosten marktwirtschaftlich kontrollieren ohne von staatlicher Seite korrigierend eingreifen zu müssen.</p>
	<p><i>Art. 92d (neu)</i> Kantonale Evaluationskommission¹ Es wird eine kantonale Evaluationskommission gebildet. Der Staatsrat ernannt die neun Mitglieder der kantonalen Evaluationskommission. Die in den Buchstaben b, c und d aufgeführten Vertreter werden in einem Ratifizierungsverfahren genehmigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) zwei vom Staatsrat ernannte Mitglieder, wovon eines den Vorsitz übernimmt; b) vier Mitglieder, welche die Betreiber der Grossgeräte vertreten: <ul style="list-style-type: none"> - ein Mitglied, das von den im Wallis angesiedelten Privatkliniken vorgeschlagen wird; 		<p>Leistungserbringer, Kantonsvertreter und Krankenversicherer sollen paritätisch in der Kommission vertreten sein.</p>

Übersichtstabelle: Gesundheitsgesetz des Kantons Wallis – Stellungnahme santésuisse vom 28. Juni 2018

	<ul style="list-style-type: none"> - ein Mitglied, das vom Spital Riviera-Chablais Waadt-Wallis vorgeschlagen wird; - ein Mitglied, das vom Spital Wallis vorgeschlagen wird; - ein Mitglied, das von der Walliser Ärztesgesellschaft vorgeschlagen wird; <p>c) ein Vertreter der Versicherer, der von den repräsentativen Verbänden der Versicherer vorgeschlagen wird;</p> <p>d) ein Hausarzt, der von der Walliser Ärztesgesellschaft vorgeschlagen wird;</p> <p>e) ein unabhängiger Experte.</p> <p>² Verzichtet eine unter Absatz 1 Buchstabe b aufgeführte Organisation auf die Entsendung eines Mitglieds, wird die Zahl der Kommissionsmitglieder entsprechend reduziert.</p> <p>³ Das Sekretariat wird von der Dienststelle für Gesundheitswesen geführt.</p>		
	<p><i>Art. 106a Gesundheitsregister (neu)</i></p> <p>¹ Der Staat führt und finanziert gemäss Bundesgesetzgebung ein kantonales Krebsregister.</p> <p>² Das kantonale Krebsregister übermittelt den Früherkennungsprogrammen die Ergebnisse sowie die für die Qualitätssicherung nötigen Daten mit der AHV-Nummer der betroffenen Personen.</p> <p>³ Der Staat kann weitere Register zu weit verbreiteten oder besonders ge-</p>		<p>santésuisse begrüsst die Vorlage bezüglich des Gesundheitsregisters. Wichtig erscheint in diesem Kontext, dass die kantonalen Register gemäss Bundesrecht koordiniert sind.</p>

Übersichtstabelle: Gesundheitsgesetz des Kantons Wallis – Stellungnahme santésuisse vom 28. Juni 2018

	<p>fährlichen nichtübertragbaren Krankheiten oder zu anderen Krankheiten, die einen Einfluss auf die öffentliche Gesundheit haben, schaffen und finanzieren.</p> <p>⁴ Die kantonalen Gesundheitsregister haben Zugriff auf die kantonalen Zivilstands- oder Bevölkerungsregister, soweit es für die Erhebung und Überprüfung der Daten, die sie bearbeiten, nötig ist.</p> <p>⁵ Der Staatsrat legt auf dem Verordnungsweg, soweit es nicht in der Bundesgesetzgebung vorgesehen ist, Folgendes fest:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Inhalt der Register b) den Betreiber und die Finanzierung der Register, c) die Liste der anzeigepflichtigen Personen, die der Meldepflicht unterstellt sind, d) die Einzelheiten der Erhebung, Überprüfung, Bearbeitung und Archivierung der Daten, namentlich durch die systematische Verwendung der AHV-Nummer, e) die Weiterleitung der Daten an die nationale Registrierungsstelle oder an Dritte. 		
<p>Art. 117 Verschreibung von Arzneimitteln und Medizinprodukten</p> <p>¹ Die Verschreibung von Arzneimitteln ist, im Rahmen ihrer jeweiligen Kompetenzen, den Ärzten, Zahnärzten,</p>	<p><i>Art. 117 Abs. 1, 2, 2bis (neu), 2ter (neu) und 3 Verschreibung und Verarbeitung von Arzneimitteln (neuer Titel)</i></p> <p>¹ In der Bundesgesetzgebung ist die Liste der zur Verschreibung verschreibungspflichtiger Arzneimitteln befugten</p>		

Übersichtstabelle: Gesundheitsgesetz des Kantons Wallis – Stellungnahme santésuisse vom 28. Juni 2018

<p>Chiropraktikern und Tierärzten vorbehalten, die im Besitz einer Berufsausübungsbewilligung sind.</p> <p>² Die Apotheker sind zuständig für die Ausführung der ärztlichen Rezepte.</p>	<p>Gesundheitsfachpersonen, in deren jeweiligem Kompetenzrahmen, aufgeführt.</p> <p>² Die ärztlichen Verschreibungen werden unter der Verantwortung eines Apothekers in einer Apotheke ausgeführt.</p> <p>^{2bis} Vor der Ausführung einer ärztlichen Verschreibung hat sich der Apotheker zu überzeugen, dass die ärztliche Verschreibung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) von einer befugten Fachperson ausgestellt wurde und deren Name und Praxisadresse enthält; b) die Bezeichnung, den Wirkstoffgehalt und die galenische Form des Arzneimittels, die Grösse und Menge der abzugebenden Packungen sowie Angaben über die Dosierung enthält; c) datiert und im Original unterschrieben ist oder eine mit einem qualifizierten Zeitstempel verbundene qualifizierte elektronische Signatur im Sinne des Bundesgesetzes über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur und anderer Anwendungen digitaler Zertifikate (ZertES) aufweist. <p>^{2ter} Der Apotheker kann die Identität des Patienten, dem er kontrollierte Substanzen gemäss der Verordnung über die Betäubungsmittelkontrolle (BetmKV) abgibt, überprüfen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> b) den Wirkstoff und/oder den Präparatenamen, den Wirkstoffgehalt und die galenische Form des Arzneimittels, die Grösse und Menge der abzugebenden Packung sowie Angaben über die Dosierung enthält; 	<p>Es ist nicht ganz klar, was mit „Bezeichnung“ gemeint ist. Eine Spezifikation dahingehend wäre sinnvoll. Insbesondere sollte auch die reine Wirkstoffverschreibung zur Förderung der Generikaabgabe möglich sein.</p> <p>Der Begriff „Medizinprodukte“ sollte nicht gestrichen werden. Auch diese</p>
---	--	--	--

Übersichtstabelle: Gesundheitsgesetz des Kantons Wallis – Stellungnahme santésuisse vom 28. Juni 2018

<p>³ Die Gesundheitsfachpersonen sind verpflichtet, sich an der Bekämpfung unangemessener und gefährlicher Nutzung von Arzneimitteln und Medizinprodukten zu beteiligen. Sie fördern im Rahmen des Möglichen die Verwendung von Generika.</p>	<p>³ Die Gesundheitsfachpersonen sind verpflichtet, sich an der Bekämpfung einer unangemessenen und gefährlichen Nutzung von Arzneimitteln zu beteiligen, insbesondere in Bezug auf Antibiotikaresistenzen. Im Rahmen des Möglichen fördern sie die Verwendung von Generika.</p>		<p>können unsachgemäss resp. unangemessen eingesetzt werden, was ebenso zu vermeiden ist. Zudem wird sehr spezifisch auf die Antibiotika-Resistenz-Problematik eingegangen. Dies ist aber nur ein Aspekt eines unangemessenen Einsatzes. Der Aspekt soll aufgenommen werden, da eine nationale Strategie besteht. Es bestehen aber zusätzliche weitere Strategien, die ebenfalls einen angemessenen Einsatz fördern sollen. Ist der Aspekt der Antibiotika-Resistenz speziell aufzunehmen, so ist dieser besser in einem separaten Punkt zu erwähnen, mit Bezug auf die nationale Strategie.</p>
<p>Art. 119 Versandhandel ¹ Der Versandhandel mit Arzneimitteln ist grundsätzlich untersagt.</p> <p>² Das Departement ist dafür zuständig, die Bewilligungen für den Versandhandel gemäss den in der Bundesgesetzgebung genannten Bedingungen zu erteilen.</p>		<p>⁴ Der Versandhandel mit Arzneimitteln ist grundsätzlich untersagt.</p>	<p>Warum der Versandhandel mit Arzneimitteln gemäss Absatz 1 untersagt wird, ist nicht ganz klar. Denn in Absatz 2 ist deutlich aufgeführt, dass nur nach entsprechender Bewilligung eine solche erteilt wird. Absatz 1 könnte somit gestrichen werden.</p>